

SCHWERLAST

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwerlast Spedition GmbH Nfg. KG

insbesondere für Transporte, Speditionsgeschäfte, Lagerei, Kraneinsätze, Ein- und Ausbringungen, sowie Arbeitsbühnen und Staplerbeistellungen

1. Allgemeines

Sämtliche Leistungen der Schwerlast Spedition GmbH Nfg. KG - im folgenden kurz "SCHWERLAST" genannt - erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) veröffentlicht im Internet auf unserer website www.schwerlast.at. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Auftraggebern – im folgenden kurz "AG" genannt – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie SCHWERLAST vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsbeziehung) genügt zur weiteren Geltung dieser AGB die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung, selbst wenn diese AGB bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot und Auftragserteilung

Alle Angebote der SCHWERLAST sind freibleibend und haben - sofern nicht anders vereinbart - eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Ein Vertrag kommt aufgrund der schriftlichen (auch per Telefax oder per e-mail) Annahme durch SCHWERLAST zustande.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Inhalt der von SCHWERLAST geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Angebot. Schuldet SCHWERLAST die eigenverantwortliche Durchführung von Arbeiten nach Zielvorgaben des AG, so liegt ein Frachtvertrag vor. Ist die Durchführung von Hebearbeiten Teil eines dem CMR unterliegenden Transportes, so unterliegt auch die Hebeleistung dem CMR.
- 3.2. Als Beistellung wird in unseren Angeboten die Überlassung eines Gerätes mit und ohne Bedienungspersonal an den AG zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und auf die Gefahr des AG bezeichnet.
- 3.3. Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom AG zur Verfügung gestellten Angaben. Der AG hat sämtliche Umstände der Leistungserbringung wie Beschaffenheit des Hebe- bzw. Transportgutes, Anschlagpunkte, spezielle Anschlagmittel, Gewicht, Zufahrtswege, Kranstandplatz, etc. bekanntzugeben. Bei Bedarf hat der AG eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände zu beauftragen. Verzichtet der AG auf eine Besichtigung durch SCHWERLAST, so haftet er für sämtliche sich aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben ergebenden Mehraufwendungen.
- 3.4. Für die Leistungserbringung notwendige behördliche Genehmigungen werden auf Kosten und Gefahr des AG eingeholt. Für die Dauer des behördlichen Verfahrens sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Bei Änderung des Leistungsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften sind diese Mehrleistungen - auch im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises - gesondert zu entlohnen. Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht SCHWERLAST ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu.
- 3.5. Mehrleistungen infolge Veränderungen im Aufstellungsort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Verlängerung der Leistungsfrist durch äußere Umstände und dergleichen sind gesondert zu entlohnen. SCHWERLAST ist berechtigt ihre Preise anzupassen, falls die tatsächlichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstige Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des AG abweichen.

4. Auftragsdurchführung

4.1. Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften, die zur Leistungsdurchführung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und

Tragfähigkeit des Kranaufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen, etc., die zur Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind, offen gelegt werden. Dem AG obliegen sämtliche Maßnahmen zur etwaigen Eignungsüberprüfung und hat der AG auch die Kosten hieraus wie z.B. für statische Berechnungen zu tragen. Über Anfrage werden von SCHWERLAST Achslasten und Abstützdrücke von ihren Fahrzeugen bekanntgegeben.

4.2. Der AG hat die entsprechenden Gewichte, Maße, Anschlagpunkte und besondere Eigenschaften der zu bewegendenden oder zu transportierenden Güter jeweils bei der Auftragserteilung verbindlich und vollständig anzugeben. Angaben, die auf Veranlassung des AG von einem Dritten erfolgen, werden dem AG zugeordnet. Verstößt der AG gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht, ist er verpflichtet, SCHWERLAST hinsichtlich aller ihr erwachsenden Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

4.3. Der AG darf dem Personal der SCHWERLAST keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglichen durchzuführenden Auftrages abweichen. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von nicht der SCHWERLAST zurechenbaren Personen Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG. Dies gilt insbesondere für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Kranführer oder LKW-Fahrer Anweisungen oder Einweisungen erhält und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen (z.B. Kranbewegungen mit Hilfe eines Einweiser bei mangelnder Sicht, Handlungen des Anschläger, Einweisungen des Lkw oder Kranfahrer, etc.).

5. Leistungsfrist- und verzögerungen

5.1. SCHWERLAST hat die Leistung innerhalb der vereinbarten, mangels einer Vereinbarung innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Im Falle eines Verzuges hat der AG SCHWERLAST eine angemessene Nachfrist von zumindest 3 Wochen zu setzen. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und Vertragsstrafen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn SCHWERLAST vor Anbotslegung nachweislich schriftlich auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach hingewiesen wurde und SCHWERLAST grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

5.2. Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen (etwa aufgrund falscher Angaben bei Auftragserteilung, verspäteter Bereitstellung des Gutes, ungeeigneter Transportwege oder Standplätze und dergleichen), ist SCHWERLAST berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten an den AG zu verrechnen.

6. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

6.1. Ein Rücktritt bzw. vorzeitige Vertragsauflösung durch den AG ist zulässig, wenn SCHWERLAST trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 3 Wochen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein schriftlich vereinbarter wichtiger Grund vorliegt.

6.2. Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch SCHWERLAST ist zulässig, wenn während der Auftragsdurchführung ohne Verschulden von SCHWERLAST Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen.

6.3. Bei Eintritt von Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des AG oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen ist SCHWERLAST berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Für den Fall, dass die zur Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der AG die bis dahin erbrachten Leistungen von SCHWERLAST zu vergüten hat.

7. Haftung der Vertragsparteien

7.1. Sofern die gegenständlichen AGB nichts anderes bestimmen, gelten für Leistungen von SCHWERLAST die Bestimmungen und Haftungshöchstgrenzen der Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Internet und im Impressum auf der website www.schwerlast.at. Beförderungsverträge basieren auf den Bedingungen der CMR (Internationales Abkommen über den Beförderungsvertrag auf der Straße). Die Haftung von SCHWERLAST gemäß CMR ist auf 8,33 SZR je kg Rohgewicht der Ladung begrenzt. Sollten die Haftungshöchstgrenzen und Haftungsbeschränkungen gemäß AÖSp und CMR aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung gelangen, ist die Haftung von SCHWERLAST für Beschädigungen des zu transportierenden Gutes mit einer Schadenssumme von maximal € 20.000,-- begrenzt.

7.2. Eine Transportversicherung bzw. Hebegutversicherung kann SCHWERLAST dem AG nach Bekanntgabe des Warenwertes zur Deckung bringen. Der Abschluss dieser Versicherung erstreckt sich auf Transporte und Verhebungen von Waren aller Art, transportgerecht verpackt bzw. nach Handelsbrauch unverpackt. Unverpackte Ware ist nicht gegen Verkratzungen und Abschürfungen versichert. SCHWERLAST empfiehlt in jedem Fall den Abschluss der von SCHWERLAST angebotenen Transportversicherung bzw. Hebegutversicherung, womit volle Deckung (gegen alle Risiken) gemäß den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs- Bedingungen AÖTB 2011 gegeben ist. Die Haftung von SCHWERLAST für alle aus der Beschädigung des zu transportierenden Gutes resultierenden Schäden ist in jedem Fall mit der zur Verfügung stehenden Versicherungsleistung begrenzt.

7.3. Sollte der AG selbst eine derartige Versicherung eindecken, so ist er verpflichtet mit dem jeweiligen Versicherer eine Vereinbarung zu treffen die SCHWERLAST von Regressansprüchen frei hält (Regressverzicht) und wird der AG SCHWERLAST bei einer etwaigen Regressforderung der Versicherung diesbezüglich schad- und klaglos halten.

7.4. In jedem Fall haftet SCHWERLAST für im Zuge der Leistungserbringung dem AG verursachte Sach- und Vermögensschäden aus welchem Grund immer, insbesondere aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verzug oder aus einem anderen Rechtsgrund **nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten** von SCHWERLAST oder SCHWERLAST zuzurechnenden Gehilfen. **Jede Haftung von SCHWERLAST für Schäden des AG aufgrund leichter Fahrlässigkeit – ausgenommen für Personenschäden - wird ausdrücklich ausgeschlossen.** SCHWERLAST haftet ferner nicht für Sach- und Vermögensschäden aufgrund Zufall oder höherer Gewalt oder anderer Umstände aufgrund unberechenbarer und nicht vorhersehbarer Einflussfaktoren wie Witterung, Verkehrsbehinderungen, Maschinengebrechen, Krankheit oder anderer nicht kalkulierbarer Parameter. SCHWERLAST haftet ausdrücklich nicht für Folgeschäden, Kosten für Wartezeiten und Ausfallzeiten, für Pönalen, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, für Zinsverlust und für Schäden aller Art, die aus Ansprüchen des AG und Dritter entstehen. Die Haftung von SCHWERLAST und der von SCHWERLAST eingesetzten Gehilfen ist mit der Höhe der Deckungssumme des von SCHWERLAST abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages begrenzt, dessen Höhe nach Anfrage gerne von SCHWERLAST bekanntgegeben wird.

7.5. Für das nicht von SCHWERLAST beigestellte Personal haftet ausschließlich der AG, dies gilt insbesondere für Personen, die das Personal von SCHWERLAST einweisen.

7.6. Der AG ist verpflichtet allfällige durch die Leistung von SCHWERLAST verursachte Schäden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich (auch per Telefax oder per e-mail) bekannt zu geben. Solche Schäden sind bei sonstigem Ausschluss jedenfalls am Leistungsnachweis zu vermerken.

8. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug und Storno

8.1. Rechnungen von SCHWERLAST sind nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt als eingegangen, wenn SCHWERLAST über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Zahlungen des AG werden auf die jeweils letzte Verbindlichkeit angerechnet. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von aufgelaufenen Kosten, Spesen und Verzugszinsen angerechnet. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen - angeblichen oder tatsächlichen Forderungen gegen Forderungen von SCHWERLAST aufzurechnen, es sein denn die Forderung des AG wurde von SCHWERLAST schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Der AG ist nicht berechtigt, fällige Leistungen zurückzubehalten.

8.2. Ist der AG mit der Zahlung in Verzug, so kann SCHWERLAST die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen aufschieben, das gesamte oder noch offene Auftragsentgelt sofort fällig stellen und bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Desweiteren kann Schwerlast bei Zahlungsverzug des AG Verzugszinsen in der Höhe von 12% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12% pro Jahr verrechnen sowie Mahnspesen in Rechnung stellen und den Ersatz von Betreibungs- und Einbringungskosten für ein Inkassobüro verlangen, dessen Kosten der AG zu ersetzen hat.

8.3. Für den Fall, dass der AG der SCHWERLAST den erteilten Auftrag bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn auch nur zum Teil storniert oder verschiebt, ist der AG verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 15% der Auftragssumme der SCHWERLAST zu ersetzen, danach betragen die Kosten für Stornierung oder Verschiebung 60% vom vereinbarten oder tarifmäßig für die bestellten Leistungen sich ergebenden Entgelt. Bei Auftragsstornierung oder Verschiebung am Vortag des geplanten Arbeitsbeginn nach 12 Uhr oder am Einsatztag hat der AG der SCHWERLAST einen Betrag in der Höhe von 100% vom vereinbarten oder tarifmäßig für die bestellten Leistungen sich ergebenden Entgelt zu ersetzen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

9.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und SCHWERLAST ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts und allfälliger Verweisungsnormen anzuwenden.

9.2. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem AG und SCHWERLAST wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in WIEN vereinbart. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist WIEN ausdrücklich vereinbart. SCHWERLAST ist berechtigt beim für den Geschäftssitz oder für eine Niederlassung des AG zuständigen Gerichts zu klagen.

9.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein sollten bzw. werden, oder falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten oder solche entstehen sollten, wird dadurch die Wirksamkeit in den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner dieses Vertrages die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

10. Ergänzende besondere Bedingungen für Arbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen

10.1. Bei Zustellung und Abholung von Geräten am Einsatzort durch SCHWERLAST können diese nur soweit transportiert werden, wie eine Zufahrt mit Transportfahrzeug möglich ist.

Der Auftraggeber (AG) hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Gerätes vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Gerätes für den Einsatz geeignet sind. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des AG, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen von SCHWERLAST (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt SCHWERLAST keine Haftung. Die Verantwortlichkeit für die Absicherung des Einsatzbereiches liegt alleinig beim AG.

10.2. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der AG verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden.

10.3. Bei Betrieb im Freien ist auf Einhaltung der maximalen zulässigen Windgeschwindigkeiten zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeit ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Der AG trägt hierfür die Gefahr und ist für die Dauer der durch diesen Umstand erzwungenen Stillstandzeit zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

10.4. Jegliche Weitergabe der Geräte durch den AG an andere Personen oder Firmen ist nicht gestattet, es sei denn SCHWERLAST erteilt ihre vorherige schriftliche Zustimmung. Der AG haftet der SCHWERLAST für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der Geräte durch dritte Personen.

10.5. Zum Bedienen der Geräte sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der gesetzlich erforderlichen Lenkberechtigung bzw. Staplerschein sind und während des Zeitraumes der Benützung weder unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen.

10.6. Mit der Übernahme des Gerätes durch den AG gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Gerätes auf den AG über. Für das übernommene Gerät übernimmt der AG die volle Haftung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden.

10.7. Die Geräte sind nicht gegen Diebstahl versichert und haftet der AG auch bei ordnungsgemäßer Verwahrung für allfälligen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte sowie den sich durch Diebstahl oder Beschädigung ergebenden Ausfallsansprüchen der SCHWERLAST. Das Gerät ist jedenfalls gegen unbefugte Inbetriebnahme wirksam abzusichern und vor unbefugter Benutzung und Diebstahl am Einsatzort (z.B. durch Einschließen und Abziehen des Schlüssels) zu schützen. Bei Diebstahl ist eine entsprechende polizeiliche Meldung erforderlich. Diese ist SCHWERLAST umgehend in Kopie zu übermitteln.

10.8. Der AG haftet weiters für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter am Gerät verursachen sowie für alle entstehenden Ausfallszeiten des Gerätes durch diese Schäden. SCHWERLAST empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des AG für das überlassene Gerät während der Dauer der Überlassung. Wir weisen daraufhin, dass der Mieter im Rahmen einer allenfalls bestehenden Maschinenbruchversicherung nicht mitversichert ist.

10.9. Der AG verpflichtet sich, das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung vom Gerät und Ausrüstung verbunden sind, zu beachten. Ebenso muss dafür gesorgt werden, dass die Geräte bei groben Arbeiten ausreichend abgedeckt und geschützt sind. Bei grober Verschmutzung des Gerät trägt der AG die Reinigungskosten sowie die Kosten für den sich allenfalls daraus ergebenden Verdienstentgang der SCHWERLAST. Gewöhnliche Verunreinigungen (das sind leichte, oberflächliche und leicht beseitigbare Verunreinigungen) werden von der Grundreinigungspauschale abgedeckt.

10.10. Der AG ist verpflichtet je nach Art des Gerätes, täglich Motoröl- und Kühlflüssigkeitsstand bzw. den Wasserstand der Batterie, sowie den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu ergänzen.

10.11. Bei Störung bzw. auftretenden Schäden am Gerät ist SCHWERLAST unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu verständigen. SCHWERLAST haftet nicht, falls das Gerät während der Einsatzzeit ausfällt oder nicht einsatzfähig ist. SCHWERLAST wird sich aber um eine möglichst rasche Behebung der Störung bemühen.

10.12. Eine Haftung von SCHWERLAST ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen oder Ausfall von Geräten entstehen.

Bei verspäteter Übergabe des Arbeitsgerätes ist der AG nicht berechtigt, den Preis zu mindern oder Schadenersatz zu fordern. Dasselbe gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung der Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt. SCHWERLAST ist bestrebt, die vereinbarten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen, Terminvereinbarungen sind jedoch grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Stehzeiten wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen ist. SCHWERLAST übernimmt keine Haftung und Kosten für Wartezeiten, Ausfallzeiten oder jegliche Folgekosten des AG oder Dritter.

10.13. Vor Beendigung der Arbeiten ist der AG verpflichtet, SCHWERLAST in jedem Fall telefonisch oder schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr des letzten Einsatztages zu verständigen, um die Abholung des Gerätes bei Auftragsende zu ermöglichen. Der AG hat das Gerät in ordentlichem Zustand und einsatzfähig am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen. Die Rücknahme des Gerätes hat am vereinbarten Ort im Beisein des AG oder eines befugten Vertreters zu erfolgen. Der Gefahrenübergang findet für den AG erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes statt.

Fassung Mai 2023